

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 7

18. Mai

Inhalt: Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) – Inkraftsetzung eines Beschlusses des Vermittlungsausschusses der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A – Haushalts- und Rechnungslegungsordnung – Wolfgangswochenwoche 2018 in der Basilika St. Emmeram, Regensburg – Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern – Geänderte Pfortenöffnungszeiten des Bischöflichen Ordinariates – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten für das Bistum Regensburg – Notizen – Beilagenhinweis

Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)¹

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, und im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes, wie dies in § 49 Absatz 3 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vorgesehen ist,

die folgende Ordnung:

§ 1

Errichtung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

- (1) Die Bischöfe der (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz errichten mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz mit Sitz in Köln (vgl. can. 1423 § 1 CIC). Dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere wird in einem gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.
- (2) Die Deutsche Bischofskonferenz errichtet mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein

Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz mit Sitz in Bonn (vgl. can. 1439 § 1 CIC). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten sind zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.
- (2) Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Antragsteller können die betroffene Person oder der Verantwortliche im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG sein.
- (3) Die betroffene Person verwirkt ihr Antragsrecht nach Absatz 2, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert.

Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

derung geltend macht. Den Zugangszeitpunkt muss sie auf Verlangen nachweisen können.

- (4) Der Antrag des Verantwortlichen richtet sich nach § 8 Absatz 2.
- (5) Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.

§ 3

Zusammensetzung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten und Ernennungsvoraussetzungen

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht beisitzenden Richtern.
- (3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind an das staatliche sowie an das kirchliche Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.
- (4) Die Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz müssen katholisch sein und sollen über Berufserfahrung in einem juristischen Beruf sowie in Datenschutzfragen verfügen. Sie dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben. Anderweitige Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters nicht gefährden. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, die weiteren Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.
- (5) Personen, die als Diözesandatenschutzbeauftragte oder betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. benannt sind, können für die Dauer dieses Amtes und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus diesem Amt nicht zu Richtern an den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten be-

rufen werden. Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Personen können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht berufen werden.

- (1) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz notwendiger Reisekosten.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten wird beim Verband der Diözesen Deutschlands eingerichtet.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 5

Besetzung der der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wobei ein Mitglied des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern, wobei zwei Mitglieder des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.
- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 6

Richter

- (1) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die beisitzenden Richter der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Sind zum Ende der Amtszeit die neuen Richter noch

nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (3) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) mit der Annahme der Rücktrittserklärung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz durch Dekret.

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

- (4) Die Richter sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung auch nach Ende ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Am Verfahren sind neben der betroffenen Person der Verantwortliche oder der kirchliche Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt.
- (2) Vor den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.
- (3) Die Bevollmächtigung wird gegenüber den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen.

§ 8

Verfahrenseinleitung

- (1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht oder

nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.

- (2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen.

§ 9

Ausschluss

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde,
- d) bei dem vorausgegangenem Verfahren oder als Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts – auch als allgemeiner Vertreter der befassten Person oder als Diözesandatenschutzbeauftragter bzw. dessen Vertreter – mitgewirkt hat,
- e) Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten war.

§ 10

Ablehnung

- (1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu begründen.
- (2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des abgelehnten Richters der Nächstberufene mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ableh-

nung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob er von der Ausübung seines Amtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

§ 11 Antragsschrift

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten oder bei der Datenschutzaufsicht, deren Entscheidung beanstandet wird, einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zu dessen Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus dem Vorverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
- (2) Wurde die Antragsschrift bei der Datenschutzaufsicht eingereicht, leitet diese sie an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten weiter.
- (3) Für die Anhörung der Datenschutzaufsicht sollen Abschriften der Antragsschrift und sonstiger Schriftstücke beigelegt werden.

§ 12 Verfahren nach Eingang der Antragsschrift

- (1) In den Fällen des § 8 Absatz 2 holt der Vorsitzende nach dem Eingang der Antragsschrift eine schriftliche Stellungnahme derjenigen Datenschutzaufsicht ein, deren Entscheidung zur Überprüfung gestellt ist. Sie wird dem Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt.
- (2) Der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, am Verfahren beteiligen. In diesem Fall sind sie im Verfahren ebenso Beteiligte; die Beteiligten sind anzuhören und haben das Recht eigener Antragstellung.
- (3) Der Antragsteller kann bis zum Zugang eines Beschlusses gemäß § 15 seinen Antrag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen; die Rücknahme wird allen Beteiligten mitgeteilt. Das Überprüfungsverfahren endet in diesem Fall ohne Weiteres und kann nicht mehr aufgenommen werden.

§ 13 Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht er-

forscht den Sachverhalt von Amts wegen; die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

- (2) Die Beteiligten können die Akten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und die ihm vorgelegten Akten einsehen und sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften fertigen lassen.
- (3) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung durch Beschluss; es besteht kein Anspruch auf Anberaumung eines Termins.
- (4) Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Interdiözesane Datenschutzgericht zur Klärung einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen.
- (5) Der Vorsitzende lädt dazu die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.
- (6) Im Anhörungstermin werden alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen erörtert. Alle Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind befugt, die Beteiligten zu befragen. Ein Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts führt Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung.
- (7) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

§ 14 Ergebnis des Verfahrens

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet über das Begehren des Antragstellers mit Stimmenmehrheit.
- (2) Es kann erkennen auf
 - a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
 - b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet, auch in den Fällen der Verwirkung des Antragsrechts, oder
 - c) Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

**§ 15
Beschluss**

- (1) Der das Verfahren beendende Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- (2) Er enthält neben dem Erkenntnis den Sachverhalt, die tragenden Gründe für die Entscheidung und einen Hinweis über die Möglichkeit eines Antrags nach § 17 Absatz 1.
- (3) Der Beschluss wird allen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.

**§ 16
Kosten des Verfahrens**

Im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet es zusammen mit dem Erkenntnis, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

**§ 17
Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz**

- (1) Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde. Der Ausspruch nach § 16 ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

- (2) Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend, § 11 jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag nur wahlweise bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht oder dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingereicht werden kann. Der Vorsitzende kann von einer neuerlichen Anhörung der Datenschutzaufsicht absehen.
- (3) Beweise erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Beteiligten endet das Verfahren.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 24.05.2018 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Approbiert durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018

Rekognosziert durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 03.05.2018

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.05.2018

Inkraftsetzung eines Beschlusses des Vermittlungsausschusses der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Der Vermittlungsausschuss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 2018 im Verfahren zur ersetzenden Entscheidung folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft) hier: Umsetzung des Vermittlungsverfahrens V01-2018

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage Nr. 121 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 19. April 2018



Bischof von Regensburg

zum 1. Mai 2018

Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A

(Beihilfeordnung Teil A zuletzt geändert durch Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 16./17. Februar 2012)

Artikel 1

Die Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Worten „Tarif 820 K“ die Worte „und 820 K Plus“ ergänzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der bisherige § 4 als „Anmerkung zu § 2 Abs. 1“ eingefügt und wie folgt gefasst:
 „Anmerkung zu § 2 Abs. 1:
 Für Aufwendungen, die bis einschließlich 31.12.2018 entstehen, beträgt für privat krankenversicherte Priester im Ruhestand in Krankheitsfällen der Bemessungssatz der Beihilfeleistungen 50 v.H. Für Aufwendungen, die ab 01.01.2019 entstehen, gelten bezüglich des Bemessungssatzes der Beihilfeleistungen für Priester im Ruhestand die Regelungen wie für privat krankenversicherte Beamte (im Ruhestand) des Freistaates Bayern.“
 - b) Nach Absatz 3 wird der bisherige § 4a als Absatz 4 angefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 Nach Absatz 3 wird der bisherige § 4a als Absatz 4 angefügt.
4. § 3b wird § 2b.
5. § 4a wird gestrichen.
6. § 5 wird § 4.
7. Nach § 4 wird folgende Zwischenüberschrift neu eingefügt:
 „Zweiter Abschnitt: Beihilfe auf Grund der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone“
8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Gesetzlich krankenversicherte **hauptberufliche Diakone**“

(1) Gesetzlich krankenversicherte hauptberufliche Diakone erhalten Beihilfeleistungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters. ²Darüber hinaus erhalten sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K.

¹d.h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(2) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Diakonen im Sinne von Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie der Diakon.

(3) Solange der Diakon Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten seine privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen wie Angehörige von privat krankenversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V.

(4) Die Einkommensgrenze des § 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV findet keine Anwendung.

(5) Unabhängig von der zeitlichen Gestaltung des Dienstes werden die jeweiligen Beihilfeleistungen in vollem Umfang erbracht.

Anmerkung zu § 5:

§ 5 gilt nur für Diakone die am 01.08.2016 oder danach im aktiven Dienst stehen. Diakone, die am 01.08.2016 bereits im Ruhestand sind, erhalten Beihilfe nur, sofern und soweit gemäß diözesanen Regelungen eine entsprechende Zusage erteilt wurde.“

9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Privat krankenversicherte **hauptberufliche Diakone**“

(1) Privat krankenversicherte hauptberufliche Diakone erhalten Beihilfeleistungen wie in der

privaten Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters.

¹d.h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Anmerkung zu § 5a Abs. 1:

§ 5a Abs. 1 gilt im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 1000,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig sind.

(2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Diakonen im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie der Diakon.

(3) Solange der Diakon Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten seine gesetzlich krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen wie berücksichtigungsfähige Angehörige von der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern. Darüber hinaus erhalten Sie auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K.

(4) Die Einkommensgrenze des § 7 Abs. 2 Nr. 2 BayBhV findet keine Anwendung.

(5) Unabhängig von der zeitlichen Gestaltung des Dienstes werden die jeweiligen Beihilfeleistungen in vollem Umfang erbracht.

Anmerkung zu § 5a:

§ 5a gilt nur für Diakone, die am 01.08.2016 oder danach im aktiven Dienst stehen. Diakone, die am 01.08.2016 bereits im Ruhestand sind, erhalten Beihilfe nur, sofern und soweit gemäß diözesanen Regelungen eine entsprechende Zusage erteilt wurde.“

10. In der Zwischenüberschrift vor § 6 wird die Angabe „Zweiter“ durch die Angabe „Dritter“ ersetzt.
11. In § 6 werden die Worte „Ständige Diakone im Hauptberuf“ und das Komma vor dem Wort „Mitarbeiter“ gestrichen.
12. Nach § 7d wird folgender § 7e eingefügt:

„§ 7e Schriftliche Zusagen für Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1. an Schulen in kirchlicher Trägerschaft auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus (ab 01.05.2018)

(1) Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1., auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt, erhalten bei entsprechender schriftlicher Zusage auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus sowie bei weitergehender Zusage auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters.

¹d. h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(2) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Lehrkräften im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie die Lehrkraft.

(3) Solange die Lehrkraft Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten seine/ihre privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen wie Angehörige von privat krankenversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V.

(4) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

13. Nach § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

„§ 7f Schriftliche Zusagen für Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1 an Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 (ab 01.05.2018)

(1) Privat krankenversicherte Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1. im Sinne des § 7 Abs. 2, auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt, erhalten bei entsprechender schriftlicher Zusage Beihilfeleistungen auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie bei weitergehender Zusage auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters.

1d. h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie die Lehrkraft.

(3) Solange die Lehrkraft Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten ihre gesetzlich krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus.

(4) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

14. In der Zwischenüberschrift vor § 9 wird die Angabe „Dritter“ durch die Angabe „Vierter“ ersetzt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden nach den Worten „§ 36b ABD Teil A, 1. oder von Beschäftigten mit schriftlicher Zusage auf Beihilfeleistungen“ die Worte „im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K“ gestrichen und nach den Worten „die als berücksichtigungsfähige Angehörige Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K“ die Worte „bzw. 820 K Plus“ ergänzt.

16. Der Anhang zur Beihilfeordnung wird wie folgt geändert:

a) In „I. Zusagen“ wird in „3. Zusage nach § 7c BO/A“ die Angabe „750,- Euro“ jeweils durch die Angabe „1.000,- Euro“ ersetzt.

b) In „I. Zusagen“ werden nach Ziffer 3. folgende Ziffern 4 und 5 angefügt:

„4. Zusage nach § 7e BO/A:

a) für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... erhält ab dem ... für sich und seine/ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus. Die Beihilfeordnung der (Erz-) Diözese ... findet Anwendung.“

b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters:

„Der Anspruch auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus besteht auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

5. Zusage nach § 7f BO/A:

a) auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... hat auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 1.000,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz-) Diözese ... findet Anwendung.“

b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters:

„Herr/Frau ... hat auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 1.000,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz-) Diözese ... findet Anwendung.““

c) „II. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft“ wird wie folgt geändert:

aa) Die bestehende Regelung wird Absatz 1

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Erteilung von Zusagen an Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1. an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt, gelten folgende Regelungen:

1. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7e Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen gewährt werden. Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

2. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eine schriftliche Zusage gemäß § 7e Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr. 1 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.

3. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7f Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus famili-

enpolitischen Gründen gewährt werden. Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

4. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eine schriftliche Zusage gemäß § 7f Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr. 3 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.“

Artikel 2

Die Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung zu § 2 Absatz 1 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Änderungen des Artikel 1 treten zum 1. Mai 2018 in Kraft. Die Änderungen des Artikel 2 treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Regensburg, 17. Mai 2018

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die Diözese Regensburg KdöR*

I. Allgemeine Vorschriften und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich und HGB-Konformität

Diese Ordnung gilt für die Diözese einschließlich der von diesem getragenen Sondervermögen mit eigener statutarischer oder sonstiger Rechnungslegungspflicht.

Die Normen des Handelsgesetzbuches sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Rechnungslegungspflicht, Wirtschaftsjahr, Veröffentlichung

- (1) Die Diözese hat gemäß den Vorschriften dieser Ordnung jährlich eine Jahresplanung zu erstellen und in Form eines Jahresabschlusses Rechnung zu legen (c. 493 CIC). Zwingende Normen des allgemeinen kirchlichen Rechts sind dabei zu beachten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Jahresplanung und Jahresabschluss sind nach ihrer Inkraftsetzung im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

§ 3

Planungsgrundsätze

- (1) Die Finanzkammer hat ihre Aufgaben so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre ständige Zahlungsbereitschaft gesichert sind.
- (2) Die Jahresplanung muss aufgabenorientiert, wirtschaftlich, nachhaltig und sparsam sein.
- (3) Die Vorlage einer Jahresplanung mit negativem Bilanzergebnis ist grundsätzlich unzulässig.

§ 4

Allgemeine Planungsvorschriften

- (1) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, sofern nicht eine andere Zweckbestimmung vorgeschrieben oder im Jahresplan rechtskräftig festgesetzt worden ist.
- (2) Alle Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (Bruttoprinzip).
- (3) Die Erträge, Aufwendungen und Ansätze für Investitionen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht der Höhe nach zum Aufstellungszeitpunkt bestimmbar sind. Erträge und Aufwendungen sind stets in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem

sie nach den Rechnungslegungsnormen (§ 18 ff.) zuzurechnen sind.

- (4) Eine Finanzierung oder Kostenbeteiligung Dritter ist dem vom Zuwendungsgeber genannten Zweck zuzuordnen.
- (5) Verpflichtungen, die über mehrere Rechnungsperioden eingegangen werden, sind im Jahresplan entsprechend auszuweisen.
- (6) Die Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen ist zu veranschlagen.
- (7) Die grundsätzlichen Vorgaben für die jeweilige Jahresplanung sind auf Vorschlag des Finanzdirektors der Ordinariatskonferenz zur Beratung mit Votum vorzulegen.

§ 5

Kreditaufnahmen

- (1) Kredite dürfen grundsätzlich nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen, zur Finanzierung substanzerhaltender Maßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen und die Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers dies zulassen und der Kapitaldienst gesichert ist.
- (2) Absatz 1 gilt ebenso für langfristige Vereinbarungen, welche einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Unabhängig von der Veranschlagung von Kreditaufnahmen bleiben Genehmigungsvorschriften nach staatlichem oder kirchlichem Recht für Kreditaufnahmen unberührt.

II. Jahresplanung und Planungsvollzug

§ 6

Bestandteile der Jahresplanung

- (1) Die Jahresplanung dient der ordnungsgemäßen und den kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechenden Planungsvollzug des Rechtsträgers. Er besteht aus:
 - dem Vorbericht (§ 7),
 - dem Ergebnisplanung (§ 8),
 - der Investitionsplanung (§ 9) und
 - dem Stellenplan (§ 10).
- (2) Die Jahresplanung soll dem organisatorischen Aufbau und den Aufgaben der Diözese entsprechen.
- (3) Die Jahresplanung kann auch, nach Jahren getrennt, für zwei Jahre aufgestellt und beschlossen werden (Doppelplan).

* „Diözese Regensburg KdöR“ im Folgenden abgekürzt „Diözese“

**§ 7
Vorbericht**

- (1) Der Vorbericht gibt einen Überblick über die wichtigsten Ereignisse und Ergebnisse des laufenden Haushaltsjahres sowie des Vorjahres und enthält Angaben über die Grundlagen und Bezugsgrößen der Planung für das Haushaltsjahr.
- (2) Der Vorbericht erläutert außerdem die vorgelegte Jahresplanung für das Planungsjahr und stellt die wesentlichen Veränderungen gegenüber der Planung des laufenden Wirtschaftsjahres und der Jahresrechnung des Vorjahres dar. Die Darstellung ist kostenstellen- und sachkontenbezogen vorzunehmen.
- (3) Der Vorbericht enthält des Weiteren einen Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushalte, insbesondere zu absehbaren zukünftigen Finanzlasten.
- (4) Der Vorbericht legt außerdem dar, wie die Investitionen in den nächsten fünf Jahren finanziert werden können.

**§ 8
Ergebnisplanung**

- (1) In der Ergebnisplanung werden die Ansätze des Planungsjahres, des laufenden Haushaltsjahres und das Rechnungsergebnis des Vorjahres in geeigneter Form abgebildet.

**§ 9
Investitionsplanung**

- (1) Im Investitionsplan sind alle Investitionen in einem geeigneten Detaillierungsgrad zu planen.
- (2) Die Investitionsmaßnahmen werden mit den zu erwartenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eingeplant und zusammenfassend nach Investitionsinhalten sowie Kostenstellen dargestellt. Bei größeren Investitionsmaßnahmen ist die zeitliche Umsetzung der Maßnahme getrennt nach den Wirtschaftsjahren, in denen die hierfür erforderlichen Auszahlungen erfolgen sollen, darzustellen.
- (3) Bevor Maßnahmen in den Investitionsplan aufgenommen werden, sind Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen zu erstellen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten und die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich sind.
- (4) Werden Investitionsmaßnahmen oder bezuschusste Baumaßnahmen Dritter im Planjahr nicht begonnen, bleibt der hierfür genehmigte Haushaltsansatz bis zum Ende des zweiten Folgejahres bestehen.
- (5) Nach Beginn der Investitionsmaßnahme bleiben die Ansätze bis zu deren Abschluss bestehen.

**§ 10
Sollstellenplan**

- (1) Im Sollstellenplan werden die Sollstellen für das Planjahr mit den Veränderungen zum Vorjahr mit Angabe des Stellenumfanges und der Eingruppierung abgebildet. Neue Stellen im Bereich der Allgemeinen Verwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Diözesansteueraus-schuss.

**§ 11
Wirkung der Jahresplanung**

- (1) Der nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Diözese vom Diözesansteueraus-schuss beschlossene Jahresplan ist die verbindliche Grundlage für die Mittelbewirtschaftung. Die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Stellen haben nach Maßgabe dieser Ordnung und der einschlägigen Vorschriften die Jahresplanung entsprechend den getroffenen Festlegungen auszuführen.
- (2) Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter werden durch die Jahresplanung weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Genehmigte, aber nicht in Anspruch genommene Ansätze im Haushalt für a.o. Mittel oder Investitionsmaßnahmen können auf Anordnung des Finanzdirektors in das nächste Wirtschaftsjahr übertragen werden, soweit sie zur Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen erforderlich sind oder wirtschaftliche Notwendigkeiten es erforderlich machen. Insbesondere betrifft dies nicht verbrauchte Mittel mehrjähriger Projekte und Baumaßnahmen. Ebenso können nicht mehr notwendige Mittel vom Finanzdirektor aufgelöst werden.
- (4) Liegt bei Beginn des Haushaltsjahres noch keine rechtskräftige Jahresplanung vor, so können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur Ausgaben geleistet werden, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Diözese bzw. der jeweilige Rechtsträger zu genügen.
 - Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können.

Kirchenumlagen dürfen nur nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden. Die im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommenen Kassenkredite und Darlehen können aufgenommen werden.

§ 12 Deckungsfähigkeit

- (1) Grundlage für die Bestimmung der Deckungsfähigkeit ist der Sachkontenplan der Diözese Regensburg.
- (2) Die einzelnen Sachkonten in den einzelnen Kontobereichen des Sachkontenplans sind innerhalb einer Kostenstelle mit anderen Sachkonten des gleichen Sachkontenplans gegenseitig deckungsfähig. Insbesondere sind alle sonstigen Aufwendungen und die gewährten Zuschüsse gegenseitig deckungsfähig. Das Vorliegen von Mehrerträgen auf Ertragskonten, berechtigt zu entsprechenden Mehraufwendungen auf entsprechenden Aufwandskonten.
- (3) Darüber hinaus können Aufwendungen des Ergebnishaushaltes im Rahmen der Jahresplanung für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 13 Sperrvermerke

- (1) In der Jahresplanung veranschlagte Mittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht oder erst nach dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen geleistet werden dürfen oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsbeschluss als gesperrt zu bezeichnen.
- (2) Falls im Sperrvermerk nichts anderes bestimmt ist, wird er durch den Finanzdirektor bei Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich aufgehoben.

§ 14 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Einzelaufwendungen dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden und bedürfen auf Antrag des Hauptabteilungsleiters eines entsprechenden Votums der Ordinariatskonferenz.
- (2) Vom Diözesansteuerausschuss genehmigte Ansätze zu Kostenartengruppen (ohne Personalkosten) können innerhalb eines Rechnungsjahres um bis zu 10.000 €, ab einem Haushaltsansatz von 200.000 € um bis zu 5 % bei Aufwendungen überschritten bzw. bei Erträgen unterschritten werden. Bei Aufwendungen gilt dies nur, wenn eine Deckung gegeben ist.
- (3) Soweit die in Ziffer 1 und 2 genannten Fälle den Betrag von 10.000 € / 5 % des Haushaltsansatzes des jeweiligen Sachkontenbereiches überschreiten, ist zusätzlich die nachträgliche Genehmigung

durch den Diözesansteuerausschuss erforderlich, die bei Bedarf auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden kann.

- (4) Die Genehmigungsvorschriften für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten für Investitionen entsprechend. Soweit über- und außerplanmäßige Investitionen in Anlagevermögensgegenstände genehmigt wurden, sind daraus folgende über- oder außerplanmäßige Mehraufwendungen für Abschreibungen nicht gesondert genehmigungspflichtig.

§ 15 Nachtragshaushalt

- (1) Ein etwaiger Nachtragshaushalt kann sich auf die änderungsbedürftigen Bestandteile der Jahresplanung beschränken und muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbar sind.
- (2) Ein Nachtragshaushalt ist für den Ergebnishaushalt aufzustellen, wenn sich eine erhebliche Ergebnisverschlechterung abzeichnet, die nicht durch Einsparungen oder zusätzliche Erträge abgewendet werden kann; als erhebliche Ergebnisverschlechterung gilt eine Abweichung von mehr als 5 % der gesamten Aufwendungen bzw. Erträge des Ergebnishaushaltes.

§ 16 Haushaltssicherung

- (1) Wenn in drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren in der jeweiligen Jahresrechnung ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen wird, haben die entsprechenden Gremien über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zu entscheiden.
- (2) Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Beseitigung der finanziellen Problemfelder gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung des Haushalts diesen so zu steuern, dass Defizite dauerhaft vermieden werden können.
- (3) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, kann der Finanzdirektor in Abstimmung mit dem Generalvikar und nach Anhörung des Konsultorenkollegiums für den Vollzug der Jahresplanung der Diözese einschließlich der darin veranschlagten Kostenstellen, die Inanspruchnahme der in der Jahresplanung bereitgestellten Mittel oder Teile davon sperren. Die zuständigen Gremien, insbesondere der Diözesansteuerausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

III. Rechnungslegung und Jahresabschluss

§ 17 Buchführung

- (1) Die Bücher der Diözese sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen.
- (2) Bei allen Buchungen sind die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Die Zeichnungsrichtlinie ist zu beachten.

§ 18 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 289f HGB), soweit nicht kirchliche Vorschriften eine anderweitige Regelung treffen oder nach Feststellung des Finanzdirektors einzelne der genannten Vorschriften für die zu regelnden Sachverhalte nicht zutreffen oder unzweckmäßig sind. Dies ist gegebenenfalls im Anhang zu erläutern.
- (2) Die Normen für Kapitalgesellschaften werden in Anlehnung an die Einordnung der Diözese in Größenklassen (§ 267 HGB) angewendet.
- (3) Die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB entfallen im Anhang.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Feststellung

- (1) Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind:
 - die Bilanz,
 - die Gewinn- und Verlustrechnung,
 - der Anhang mit einer Kapitalflussrechnung.
- (2) Darüber hinaus ist ein Lagebericht nach §§ 289 ff. HGB aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.
- (4) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem DiStA zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Rücklagen

- (1) Es werden folgende Rücklagen gebildet und in der Bilanz ausgewiesen:
 - a) Ausgleichsrücklage,
 - b) zweckgebundene Rücklagen,
 - c) freie Rücklagen.
- (2) Die Ausgleichsrücklage dient der langfristigen Sicherung des Haushalts der Diözese und soll

dem Haushaltsvolumen eines Jahres entsprechen. Sofern die genannte Grenze noch nicht erreicht ist, muss der Finanzdirektor 10 % eines Jahresüberschusses in die Rücklage einstellen.

- (3) In die zweckgebundenen Rücklagen sind entsprechend definierter Zwecksetzungen Mittel einzustellen. Dies gilt entsprechend für Entnahmen aus diesen Rücklagen. Widmungen und Entwidmungen von zweckgebundenen Rücklagen sind mit Ausnahme der Budgetüberträge (vgl. § 11 Abs. 3 dieser Richtlinie) vom Diözesansteuerausschuss zu genehmigen.
- (4) Die Mittel in der freien Rücklage dienen zum Ausgleich von etwaigen Jahresfehlbeträgen. Sofern freie Rücklagen nicht benötigt werden, können diese nach Widmung in die zweckgebundene Rücklagen umgebucht werden. Zur Deckung eines Jahresfehlbetrages kann der Finanzdirektor bei Aufstellung des Jahresabschlusses Entnahmen aus den freien Rücklagen vornehmen.

§ 21 Ergebnisverwendung

- (1) Das Jahresergebnis ist auf Basis der bestehenden Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses durch Berücksichtigung der Einstellungen in und der Entnahmen aus den Rücklagen sowie eines eventuell vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages in einen Bilanzgewinn oder Bilanzverlust überzuleiten.
- (2) Der Finanzdirektor erstellt einen Vorschlag zur Ergebnisverwendung, worüber der Diözesansteuerausschuss beschließt.
- (3) Ein nach dem Ergebnisverwendungsbeschluss verbleibender Bilanzgewinn oder Bilanzverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

IV. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die Diözese Regensburg tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Regensburg, 28. März 2018

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Wolfgangswache 2018

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg

Vom 24. bis 30. Juni 2018

Leitwort: „Die Heiligkeit ist das schönste Gesicht der Kirche.“ (Papst Franziskus)

Sonntag, 24. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswache
Pontifikalmesse
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
in Konzelebration
Teilnahme des Domkapitels, der Stiftskapitel, der Laiengremien und der Geistlichen Gemeinschaften

Montag, 25. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Priestern und Diakonen
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare
Anschließend Begegnung im Priesterseminar

19.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Kolpingsfamilien
Zelebrant: Diözesanpräses Karl-Dieter Schmidt
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 26. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Kolpinghaus

14.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Senioren
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

17.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Ordensleuten
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 27. Juni

15.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Religionslehrern/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Pontifikalmesse mit dem KDFB
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 28. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Bischöflichen Ordinariats
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Männer- und Vätergemeinschaften
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

21.30 Uhr Taizé-Gebet
Zelebrant: Jugendpfarrer Christian Kalis

Freitag, 29. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen der Caritas im Bistum Regensburg
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Eucharistiefeier mit der KAB und ausländischen Mitbürgern/-innen
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 30. Juni

8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer

15.00 Uhr Dankandacht mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester
Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta
Zelebrant: Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern. Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel. 0941/597-1003), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Generalvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären.

Der Widerspruch muss spätestens bis 08.06.2018 im Generalvikariat eingehen.

Geänderte Pfortenöffnungszeiten des Bischöflichen Ordinariates ab 1. Juni 2018

Ab 1. Juni 2018 ändern sich die Öffnungszeiten an der Pforte des Bischöflichen Ordinariates: Die Pforte ist von Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 6.30 bis 16.00 Uhr besetzt.

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Zugang in das Dienstgebäude ohne Anmeldung und persönliche Abholung nicht möglich.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 02.07.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 30.05.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 01.10.2018 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 30.08.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Entpflichtung

Mit Wirkung vom **30.04.2018** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Dr. Beatus **Urassa** ALCP/OSS von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum

in der Pfarrei Eslarn-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Leuchtenberg.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Jahresfahrt der Ruhestandsgeistlichen am 11. Oktober 2018 nach Landshut

8.30 Uhr Abfahrt ab Regensburg-Hauptbahnhof. 8.40 Uhr Zusteige- und Parkmöglichkeit bei der St. Wolfgangskirche in Regensburg. Um 10.00 Uhr feiern wir die Eucharistie in der Basilika St. Martin. Anschließend erhalten wir eine Führung durch die großartige Kirche. Das Mittagessen ist im Landgasthof Hachlstuhl in Gramelkam reserviert. Nachmittags fahren wir zur Abtei Seligenthal, dem größten

Zisterzienserinnenkloster Europas. Dort erhalten wir eine Führung. Abschließend beten wir die Non in der Abteikirche. Auf dem Weg zurück nach Regensburg ist eine Kaffee- bzw. Brotzeitpause im Landgasthof Beck in Kläham geplant. Ankunft in St. Wolfgang ca 17.45 Uhr, am Hauptbahnhof 18.00 Uhr.

Anmeldungen an Prälat Hans Strunz, Riesengebirgstr.46, 93057 Regensburg (Tel.: 0941-307 960 32 oder mail: hansstrunz@icloud.com)

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Dözesen - Nr. 121

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2018 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg